

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

4236K – NEUWERTVERSICHERUNG FÜR ELEKTRONISCHE DATENVERARBEITUNGSANLAGEN, DIE NICHT ALS GEBRAUCHTANLAGE ANGESCHAFFT WURDEN

Abweichend von Art. 7 Pkt. 2.2 der Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen (ABCS) erfolgt die Ersatzleistung des Versicherers bei völliger Zerstörung oder Verlust einer versicherten Sache durch den Ersatz der Wiederbeschaffungskosten (Neuwert) zur Zeit des Eintritts des Schadensfalles einschließlich der Kosten für einfache Fracht (exklusive Luftfracht), Zoll und Montage abzüglich der Abschreibung gemäß Art. 7 Pkt. 2.1 von etwaigen in der versicherten Sache enthaltenen Elektronen- und Elektronenstrahlröhren.

Liegt jedoch der Zeitwert der beschädigten, zerstörten oder in Verlust geratenen Sache niedriger als 50 % der Wiederbeschaffungskosten (Neuwert) wird in jedem Fall höchstens der Zeitwert ersetzt.